gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 18.01.2022 überarbeitet am: 18.01.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: BIO Düngetabs für Gemüse, Tomaten und Kräuter

Artikelnummer:

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von den abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendug des Stoffs/des Gemischs: Düngemittel

1.2.2. Verwendungen, von den abgeraten wird

keine weiteren Inforamtionen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferaten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant E-Mail sachkundige Person:

HHG mbH SDS@kft.de

Pierer Str. 2

52379 Langerwehe - Germany

Tel: +49-2423-9423-0 - Fax: +49-2423-9423-23

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer: Giftinformationszentrale Göttingen Tel.: +49 551 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemichs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbetishygiene keine besonderen Risiken.

2.2. Kennzeichnungsemelente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze: EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

2.3. Sonstige Gefahren

keine wietern Inforamtionen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

nicht anwendbar

3.2. Gemische

Düngemittelmischung

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein: in allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symtomen, Arzt aufsuchen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatme Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen Hautkontakt: Haut mit viel Wasser abwaschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen Augenkontakl Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenk Bei Unwohlsein Giftinforamtionszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symtome und Wirkungen

keine wietern Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 18.01.2022 überarbeitet am: 18.01.2022

Symtomatisch bedandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl. Bei einem Großbrand: Wasser in großen Mengen.

Ungeeignete Löschmittel: Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brand Schwefeloxide. Phosphoroxide. Magnesiumoxid. Eisenoxide. Mögliche Freisetzung giftiger

Rauchgase

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz be der Brandbekämpfung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhäniges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben: Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung

muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendene Verfahren

6.1.1. Nicht für Notrfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Verunreinigten Bereich lüften.

6.1.2. Einsatzskräfte

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Endringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeignete Behälter zur

Entsorgung sammeln.

Sonstige Angaben: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweis zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Hanc Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Hygienemaßnahmen:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

7.2. Bedingung zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. An einem trockenen, geschützten

Ort lagern, um jede Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

Wärme- oder Zündquellen: Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützten.

Zusammenlagerungshinweis: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendung

keine weiteren Inforamtionen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzaustrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

keine weiteren Inforamtionen verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 18.01.2022 überarbeitet am: 18.01.2022

8.2. Begrenzung und Überwachnung der Exposition

Geegnete technische Steuereinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Nitrilkautschukhandschuhe. EN 374. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nich vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhänig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durrchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müss nach jeder Verwendung und bei Auftreen von Verschließspuren oder Perforation ersetzt werden.

Augenschutz:

Bei Staubentwicklung: dichtschließende Schutzbrille.

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkelidung tragen. EN 340. EN 13034

Atemschutz:

Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P1. EN 143.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Feststoff.

Aussehen: Granulat.

Farbe: Gemäß Produktspezifikation. Geruch: Keine Daten verfügbar. Geruschsschwelle: Keine Daten verfügbar. pH-Wert: Keine Daten verfügbar. Verdunstungsgrad (Butylacetat=1): Nicht anwendbar. Schmelzpunkt: Keine Daten verfügbar. Gefrierpunkt: Nicht anwendbar. Siedepunkt: Keine Daten verfügbar. Flammpunkt: Nicht anwendbar. Selbstentzündungstemperatur: Keine Daten verfügbar.

Zersetzungstemperatur: > 170 °C Nicht überhitzen um thermische Zersetzung zu vermeiden; Test S.1 Trog-Test zur

Bestimmung der sich selbst erhaltenden Exothermen Zersetzung von nitrathaltigen

Düngemitteln: Negativ.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht entzündlich Dampfdruck: Nicht anwendbar. Relative Dampfdichte bei 20 °C. Nicht anwendbar. Relative Dichte: Keine Daten verfügbar. Löslichkeit: Wasser: Löslich. Nicht anwendbar. Log Pow: Viskosität, kinematisch: Nicht anwendbar. Viskosität, dynamisch: Nicht anwendbar. Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv. Brandfördernde Eigenschaften: Nicht brandfördernd.

9.2. Sonstige Angaben

keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Explisionsgrenzen:

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

Nicht anwendbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 18.01.2022 überarbeitet am: 18.01.2022

10.2. Chehmische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Raktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren und Basen.

10.6. Gefährliche Zensetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keien gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

nicht eingestuft (afgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Akute Toxität (Oral): Akute Toxität (Dermal): nicht eingestuft (afgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Akute Toxität (inhaltiv): nicht eingestuft (afgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: nicht eingestuft (afgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Schwere Augenschädigung/-reizung: nicht eingestuft (afgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Keimzell-Mutagenität: nicht eingestuft (afgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) nicht eingestuft (afgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Karzinogenität: Reproduktionstoxizität: nicht eingestuft (afgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei ein nicht eingestuft (afgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Exposition:

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wie nicht eingestuft (afgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Exposition:

Aspirationsgefahr: nicht eingestuft (Nicht relevant)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität:

Akute aquatische Toxizität: nicht eingestuft (afgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Chronische aquatische Toxizität: nicht eingestuft (afgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Inforamtionen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotentzial

NPK-Dünger 18+0+18, teilweise umhüllt

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Inforamtionen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Inforamtionen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Inforamtionen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall): Das Produkt wird als Düngemittel verwendet. Vor einer Deponierung sollte die Möglichkeit

des Einsatzes in der Landwirtschaft geprüft werden.

Verfahren der Abfallbehandlung: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschrifen erfolgen. Europäischer

Abfallkatalog. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder

die Umwelt gelangen lassen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 18.01.2022 überarbeitet am: 18.01.2022

Empfehlungen für die Produkt-/Verpac Kann nach der Dekontamination wiederverwendet werden.

Abfallentsorgung:

EAK-Code: 02 01 09 - Abfälle von Chemikalien für die landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die

unter 02 01 08 fallen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMGD / IATA / ADN

	ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1.	UN-Nummer				
	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.2.	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.3.	Transportgefahrklassen				
	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.4.	Verpackungsgruppe				
	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
14.5.	Umweltgefahren				
	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
Keine zus	ätzlichen Inforamtionen verfü	ügbar			

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht anwendbar

Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

Lufttransport

Nicht anwendbar

Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Gemisch

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnung

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkunge VERORDNUNG (EG) Nr. 2003/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES Verbotsverordnungen: RATES vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 18.01.2022 überarbeitet am: 18.01.2022

Lagerklasse (LGK):

Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV:

Sonstige Inforamtionen, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherhetisbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

ADN Europäische Übereinkommen über die intanationale Beförderung gefährlicher Güter auf

Binnenwasserstraßen

ADR Europäische Übereinkommen über die intanationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE Schätzwert der akuten Toxizität

BCF Biokonzentrationsfaktor

CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EC50 Mittlere effektive Konzentration

IARC Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA Verband für den internationalen Lufttransport

IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung

NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtbare Wirkung
OCDE Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkunf chemischer Stoffe, Verordnung

(EG) Nr. 1907/2006

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnhbeförderung gefährlicher Güter

SDB Sicherheitsdatenblatt

STP Kläranlage

TLM Median Toleranzgrenze

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen: Angaben des Herstellers. ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

Datenblatt as KFT Chemieservice GmbH

Im Leuschnerpark. 3 64347 Griesheim Postfach 1451 64345 Griesheim

Tel.: +49 6155-8981-400 Fax: +49 6155 8981-500

Sicherheitsdatenblatt Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpart Barbara Stark